

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung/Renaturierung des Rottenbaches (Gewässer III. Ordnung) mit Beigraben zum Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) sowie für die Herstellung von zwei Stillgewässern auf dem Areal Fl.-Nrn. 5481, 5482, 5485/1, 5489, 5490, 5493 (TF), 5494 (TF) und 5495 (TF), Gmkg. Bertelsdorf im Rahmen der Realisierung des förderfähigen Projektes „Park der Arten“ – Feststellung der UVP-Pflicht

Das Grünflächenamt der Stadt Coburg beabsichtigt im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ die Neuanlage des sogenannten „Parks der Arten“, einem Grünzug auf dem Areal Fl.-Nrn. 5481, 5482, 5485/1, 5489, 5490, 5493 (TF), 5494 (TF) und 5495 (TF), Gmkg. Bertelsdorf im Bereich der Lauterer Höhe in 96450 Coburg als Beitrag zur klimaresilienten Stadtentwicklung. Im Zuge dessen sollen der Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) sowie der Beigraben zum Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) mit einem mäandrierenden Verlauf verlegt/renaturiert und zwei ephemere Gewässer in Form von Flachwassermulden hergestellt werden.

Die wesentliche Umgestaltung bzw. die Herstellung eines Gewässers stellen gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Für den Gewässerausbau wurde mit Antrag vom 27.06.2024 und Ergänzungen vom 31.07.2024 und vom 13.08.2024 die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, welche eine UVP-Pflicht bedingen würden. Die zweite Stufe der Prüfung hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen, welche die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes betreffen würden (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 UVPG), war demnach nicht mehr vorzunehmen.

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es für das Vorhaben daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 18.09.2024
S T A D T C O B U R G

gez.

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister